



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Das deutsche Zimmerhandwerk**

**Gerland, Erwin**

**Kassel, 1928**

5. Das Zimmergewerbe in den Nachbarländern

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

## 5. Das Zimmergewerbe in den Nachbarländern.

### Das Zimmergewerbe in Österreich.

Das Zimmergewerbe ist seit dem Jahre 1893 mit dem Reichsgesetze vom 26. Dezember 1893 Nr. 193 RGL., betreffend die Regelung der *konzessionierten* Baugewerbe, konzessioniert. Die Baugewerbe im Sinne der §§ 15 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1893 RGL. Nr. 39 sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Zimmermeister,
4. das Gewerbe der Steinmetzmeister und
5. das Gewerbe der Brunnenmeister.

Dieses Gesetz vom Jahre 1893 bezweckt im wesentlichen die Abgrenzung der Baugewerbe untereinander, ihre Befugnisse in der Ausübung anderer Gewerbe und die Regelung des Befähigungsnachweises.

An *Vorbildung* wird verlangt: die Lehrzeit, mehrere Jahre Gehilfen- und Poliertätigkeit und die Ablegung der Zimmermeisterprüfung. Die Prüfungskommissionen tagen bei den Landesregierungen der Landeshauptstädte, sie sind zusammengestellt aus dem Vorsitzenden, das ist der Leiter des Baudepartements in der Landesregierung oder dessen Stellvertreter, aus einem Professor der Technik oder der höheren Gewerbeschule und aus einem Zimmermeister. Der Umfang der Prüfung ist im Gesetze im wesentlichen festgelegt. Übliche Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind im wesentlichen:

1. die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlkonstruktion für einen komplizierten Grundriß, Projektierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen mit den dazugehörigen Werksätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen samt Dimensionierung der einzelnen Konstruktionsteile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieser Arbeit;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzkonstruktionen nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch für den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbänden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich diese auf Holzkonstruktionen beziehen.

Bei der Durchführung der Prüfungen fällt dem Zimmermeister die Stellung der schriftlichen Fragen über theoretische und praktische Dachausmittlung der

Holzkonstruktion usw. zu, dem Professor die Fragen der Baumechanik und dem Vorsitzenden die Fragen aus dem Baugesetz. Die Prüfung dauert sechs Tage; dann schließen sich noch ein bis zwei Tage mündliche Prüfung an.

Das Prüfungszeugnis berechtigt noch nicht zur Betriebseröffnung, sondern hierzu ist die Erwirkung der Konzession bei der Landesregierung erforderlich; bei dieser Behörde wird neuerlich geprüft, ob der Bewerber die im Gesetze vorgeschriebenen Vorbedingungen restlos erfüllt hat. Hier ist die Äußerung der zuständigen Genossenschaft hinsichtlich der beigebrachten Belege über den geforderten Befähigungsnachweis bzw. Bewertung der praktischen Tätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Rechte des Zimmermeisters sind verschieden. In den ausgenommenen Orten, das sind die Hauptstädte der Bundesländer, darf der Bau- und Maurermeister keinerlei Zimmermeisterarbeiten mit eigenem Personal ausführen. In dem übrigen gesamten Bundesgebiet kann der Baumeister mit eigenem Personal Zimmermannsarbeiten ausführen, wenn diese bei Hochbauten und anderen verwandten Bauten mit vorwiegend Maurerarbeiten gemeinsam vorkommen und die Zimmermannsarbeit zur Vollendung des vom Baumeister übernommenen Bauwerkes notwendig ist.

Hinsichtlich der Berechtigung der Lehrlingshaltung durch die Baumeister bestehen nicht vollkommen geklärte Verhältnisse.

Mit dem Baugewerbegesetze sind die interessierten Berufskreise schon seit langem nicht mehr zufrieden. Die Zimmermeister vor allem deswegen nicht, weil ihnen mit Ausnahme der wenigen ausgenommenen Orte viele Zimmermannsarbeiten durch die Baumeister und Baugesellschaften weggenommen werden.

Die wiederholt angestrebte Gesetzesergänzung war wegen der Uneinigkeit in den interessierten Kreisen bisher nicht durchführbar; auch die politischen Verhältnisse in Österreich (der überstarke Einfluß sozialistischer Strömungen im Parlamente) zwingen zur größten Vorsicht bei Änderung der bestehenden Rechtslage.

Die Konzessionierung des Baugewerbes in Österreich hat zweifelsohne zur Ertüchtigung in der Arbeitsleistung und zur Hebung des Standesbewußtseins der Baugewerbetreibenden nicht unwesentlich beigetragen.

Rechtlich ist das Zimmermeistergewerbe in Österreich ein *handwerksmäßiges Gewerbe*, auf das die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch Anwendung zu finden haben. In den Städten sind fast alle Betriebe mit maschinellen Einrichtungen versehen. Band- und Kreissägen, Abrichtmaschinen, Hobelmaschinen sind fast überall vorhanden und bei einer größeren Anzahl von Betrieben auch Vollgatter und drei- bis vierseitige Hobelmaschinen, Fräsen und Bohrmaschinen.

Die Betriebskraft liefert dort, wo Elektrizität zur Verfügung steht, zum überwiegenden Teil der Elektromotor, sonst Dampflokomobile und nur selten Explosionsmotore, am flachen Lande bedient man sich auch der Wasserkraft.

Manche Betriebe haben auch Handelssägen mit ihrer Zimmerei verbunden.

Das Abbinden der Profile geschieht in gedeckten Räumen, das Zulegen meist auf offenem Werkplatze. Der Transport wird fast ausschließlich noch durch Pferde besorgt; Lastautomobile finden nur vereinzelt Anwendung.

Zur Ausführung von Tischlerarbeit ist der Zimmermeister im allgemeinen in Österreich nicht berechtigt. Als Grenzlinie für die Beurteilung, ob Zimmermanns- oder Tischlerarbeit, wird im allgemeinen die Verbindung mit Leim gezogen. Verleimte Arbeiten sind gewöhnlich Tischlerarbeiten. Einige Betriebe haben auch

Tischlereien, die sie als fabrikmäßige Betriebe anmelden, was nach den Gesetzen möglich ist. Dort, wo Tischlerarbeiten zur Vollendung der Zimmermannsarbeit notwendig sind, kann sie der Zimmermeister nach einer Bestimmung der Gewerbeordnung, die besagt, daß der Gewerbetreibende das zur Vollendung seiner Arbeit Notwendige mit eigenem Hilfspersonal ausführen darf, herstellen; so kann er bei Blockhäusern, Veranden, Kegelbahnen usw. auch Fenster, Türen, verleimte Holzplafonds zur Ausführung übernehmen.

Vor dem Kriege bildeten die Arbeiten für den Wohnungsbau den wesentlich größten Teil der Zimmermannsarbeit und waren die Betriebe im allgemeinen gut beschäftigt. In der Nachkriegszeit unterbindet das Mietengesetz den Wohnungsbau zum größten Teile, die Beschäftigung des Zimmermeistergewerbes hat sich in bedeutendem Maße verschlechtert. Es herrscht überall großer Arbeitsmangel.

Die *Technik* im österreichischen Zimmermeistergewerbe hat in letzter Zeit bedeutende Fortschritte gemacht; die Ausführung statisch einwandfrei ermittelter Konstruktionen nimmt einen immer größeren Spielraum in der Arbeit des Zimmermeisters ein. Vor allem weitgespannte Fachwerkträger-Konstruktionen, Bogendächer verschiedener Systeme, zum Teil durch Patente geschützt, kommen zur Ausführung. Auch die von Deutschland eingebürgerten Systeme, so vor allem das Stephansdach, haben sich große Absatzgebiete gesichert. Das System Hetzer konnte nicht recht Fuß fassen.

Die Heraklitbauweise (Holzspäne mit Zement und Magnesium vermischt) hat weite Verbreitung gefunden.

Auch das flache Dach findet viel Verwendung, und das Holzzementdach wurde (Schotterdach) in letzter Zeit durch das Preßkiesdach meist verdrängt. Eiserne Dachstühle in Verbindung mit Holzpfetten und Holzschalung sind seltener geworden, dagegen verdrängt der Betonbau immer mehr den Zimmermeister vom Bauplatze. Die oft sehr komplizierten Verschalungen für die Betonbauten werden in Österreich nicht durch Zimmermeister, sondern durch die Baumeister oder durch die Baugesellschaften hergestellt.

Das Zimmermeistergewerbe war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts zum großen Teile in den sogenannten gemischten Genossenschaften eingebaut. Schon vor dem Kriege waren jedoch fast überall Fachgenossenschaften gegründet. Diese sind *Zwangsorganisationen*. Diese Fachorganisationen schlossen sich in den einzelnen Bundesländern zu Fachverbänden und diese wieder zu einem Reichsfachverband zusammen. Einzelne Bundesländer haben Fachgenossenschaften, die sich über das ganze Bundeslandesgebiet ausdehnen und als solche dann Mitglied des Reichsverbandes sind. Der gesetzliche Zwang ist nur für die Genossenschaften, nicht aber für die Landesverbände und den Reichsverband vorhanden. Die Regierung hat ein Gesetz vorbereitet, nach dem den Landesfachgenossenschaften und -verbänden auch der Zwangscharakter verliehen werden soll.

Teilweise wurde auch versucht, neben der Zwangsorganisation freie Organisationen zu schaffen, die sich auch mit wirtschaftlichen Standesangelegenheiten zu befassen hatten. Die freien Organisationen haben seit dem Bestande der Landesfachorganisationen keinen Zweck und darum aufgehört, zu bestehen. Das wirtschaftliche Vorhaben blieb zum Teil Problem; soweit es zur Ausführung kam (gemeinsamer Einkauf, Zentralkalkulationsstelle usw.), war die Tätigkeit zeitlich sehr begrenzt. Es fehlt hier an der werktätigen Unterstützung der Mitglieder. Hin und wieder wurden Gelegenheitsgesellschaften zur Bewältigung größerer Arbeiten

ins Leben gerufen, so für Tribünenbauten, Ausstellungen usw., die sich meist gut bewährt haben, organisatorisch jedoch dahin schlecht auswirkten, daß hierdurch ein Zwiespalt in die Mitgliedschaft der Genossenschaften getragen wurde.

Der Reichsverband der Zimmermeister Österreichs wurde im Jahre 1914 gegründet; ihm gehören mit Ausnahme des Landes Vorarlberg sämtliche Landesfachgenossenschaften und Landesfachverbände an.

Als Träger und Verfechter der Standesinteressen der Zimmermeister Österreichs wurde die *Reichsfachschrift* „Der österreichische Zimmermeister“ von der Landesfachgenossenschaft der Zimmermeister Oberösterreichs ins Leben gerufen und dient als *Sprachrohr* für sämtliche Standesinteressen Österreichs.

In Österreich besteht der gesetzliche *Schulzwang* für alle Lehrlinge. Der *Schulunterricht* für Zimmerlehrlinge war seit Jahren ein Schmerzenskind der Organisationen, weil überall der Unterricht in allgemeinen Fortbildungsschulen gemeinsam mit anderen Gewerben erteilt wurde. Im Jahre 1911 gelang es der Genossenschaft Wien, die Schulbehörden zu gewinnen, eine von den übrigen Baugewerben getrennte eigene fachliche Fortbildungsschule für Zimmerer zu errichten.

Diese Errungenschaft erscheint auch auf alle Bundesländer ausgedehnt zu sein. Überall dort, wo es die Geschlossenheit des Schulsprengels und die Zahl der Lehrlinge erlaubt, wurden fachliche Fortbildungsschulen für Zimmerer bzw. gemeinsam mit den Holzverarbeitenden Gewerben errichtet. Ein besonderes Merkmal dieser Schulen ist die Führung, Leitung und Erteilung des Unterrichtes durch tüchtige Fachlehrkräfte. Alle Organisationen sind einig, daß ein erfolgreicher fachlicher Unterricht nur von im praktischen Leben erprobten Fachleuten erteilt werden kann. Die Genossenschaft Wien hat in weiterer Folge erreicht, daß eine mit allen modernen Holzbearbeitungsmaschinen, insoweit sie für Zimmereibetriebe in Betracht kommen, versehene Lehrwerkstätte sowie eine Abbindehalle eingerichtet wurde. Die Halle besteht aus den verschiedensten Konstruktionen und soll gleichsam als Anschauungsunterricht dienen. Dort aber, wo eine eigene Fachschule nicht möglich ist, strebt die Organisation der Zimmermeister wenigstens die Beiziehung der Fachleute zum Unterricht an.

Die ungleichmäßige Ausbildung in den Fortbildungsschulen hat in der Folge die Aufstellung von Fortbildungskursen verlangt. Solche Kurse werden seit 1920 nicht nur in Wien, sondern auch in anderen großen Städten und Orten abgehalten. Diese Fachkurse vermitteln während der sechsmonatigen Dauer alle jene Kenntnisse, welche dem Besucher ermöglichen, dem Meister eine tüchtige Stütze zu sein. Die theoretischen und dort, wo Lehrwerkstätten sind, auch die praktischen Kenntnisse der Kursbesucher befähigen ihn, eine Polierstelle anzustreben.

Alle vorgenannten Unterrichtsanstalten stehen unter steter Überwachung der Fachorganisationen und wurden größtenteils von diesen ins Leben gerufen.

Außerdem bestehen in Österreich noch Bundeslehranstalten für Hochbau und Bauhandwerkerschulen, die wohl höheres Wissen verbreiten, aber mangels fachlicher Gliederung für das spezielle Gebiet des Zimmermeisters nicht jenen Einfluß haben, wie es die fortschreitende Technik in der Holzbauweise erfordert. Es gibt wohl einige Unterrichtsanstalten, die sich ganz auf die Zimmerei spezialisiert haben, aber mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit des Besuches für die Allgemeinheit weniger in Betracht kommen. Dieser Umstand hat auch die Bundesverwaltung veranlaßt, eine neue Unterrichtsanstalt in Mödling bei Wien zu errichten, welche mit einem Internat verbunden ist. Außerdem bestehen noch Privatschulen, welche den Mangel

an fachlichen Fortbildungsschulen und Ausbildungsanstalten ergänzen sollen. Eine dieser Privatschulen hat vor kurzem den dreißigjährigen Bestand gefeiert. In diesen Schulen werden aber nicht nur die Gehilfen und Poliere unterrichtet, sondern auch die angehenden Meister, welche einen besseren Unterricht nicht genossen haben, werden für die staatliche Prüfung vorbereitet.

Der Unterricht in allen vorbezeichneten Lehranstalten umfaßt die vollkommene theoretische Ausbildung eines Gehilfen oder Poliers, die Fachkurse der Genossenschaft der Zimmermeister in Wien außerdem auch noch die praktische Ausführung von Konstruktionen und das Abbinden, weil diesem Kurse alle Werkzeuge, Material und Maschinen zur Verfügung stehen.

### Das Zimmerhandwerk in der Schweiz.

Schon in alten Zeiten führte der Wanderstab den deutschen Zimmergesellen in die Schweiz, wo er nicht nur sein Brot bei lohnender Arbeit fand, sondern wo ihm gleichzeitig Gelegenheit geboten war, seine praktischen Kenntnisse weiter auszubilden.

Die Vielseitigkeit des schweizerischen Zimmerhandwerks, die in Anpassung an die verschiedenen örtlichen Verhältnisse naturgemäß zum Ausdruck kam, bildete eine besondere Anziehungskraft für den vorwärtsstrebenden, jungen Zimmergesellen. Sein Geist fand nicht nur Anregung an der ihm zur Ausführung übertragenen Arbeit; er konnte sich auch an zahlreichen bestehenden Werken alter Zimmermannskunst in die Eigenart dieses Berufsstandes einleben. Werfen wir deshalb einen kurzen Blick auf das Zimmerhandwerk der Schweizer Kollegen, auf deren Arbeiten und Betriebsverhältnisse.

Als Zimmerarbeit, die speziell in der Schweiz zu hoher Entwicklung gelangte, ist der Brückenbau zu nennen. Auf diesem Gebiete finden wir geradezu geniale Meisterwerke, die weit über die Landesgrenzen hinaus das Interesse der Bauwelt weckten. Daß die alte Zimmermannskunst auf diesem Gebiete Werke geschaffen, die bezüglich Zweckdienlichkeit und Haltbarkeit als erstklassig bezeichnet werden dürfen, ersehen wir aus Urkunden und an heute noch bestehenden Bauwerken. So wurde die in Basel über den Rhein im Jahre 1225 in Holz erbaute Brücke im Jahre 1903 abgebrochen, um einer Brücke in Stein für größeren Durchgangsverkehr Platz zu machen. Diese Holzbrücke hat somit während beinahe 700 Jahren dem öffentlichen Verkehr gedient. Die im Jahre 1333 in Luzern über die Reuß erstellte Kapellbrücke ist heute noch in bestem Zustande. Es ist dies wohl eine der ältesten Holzbrücken auf dem Kontinent.

Die Überbrückungen der Reuß beschäftigten das schweizerische Zimmerhandwerk seit Jahrhunderten überhaupt ziemlich stark, und heute noch treffen wir verschiedene, schöne Holzbrücken von stattlichem Alter über diesen Fluß. Über die in Bremgarten im Jahre 1597 erstellte Holzbrücke führt heute ein Verkehr, wie er beim Bau wohl kaum geahnt werden konnte.

Neben diesen speziellen Arbeiten schweizerischer Zimmermannskunst wären noch eine ganze Anzahl interessanter Holzbrückenbauten über verschiedene Haupt- und Nebenflüsse zu erwähnen, es würde aber zu weit führen, hier auf alle diese Bauwerke näher einzugehen. Als Meister des schweizerischen Zimmerhandwerkes sei hier noch kurz unser Altmeister und Brückenbauer Ulrich Grubenmann von Teufen erwähnt, der in den Jahren 1740—1780 Dachkonstruktionen und Brücken-

bauten erstellte, wie solche wohl von keinem zweiten ausgeführt wurden und von denen noch verschiedene Objekte intakt sind und dem heutigen Verkehr offenstehen. Die Wettinger Brücke mit 119 m Spannweite war wohl die größte Zimmerarbeit Grubenmanns und muß bei dem damaligen Stand der Technik als ein Werk von Kunst und Genie bezeichnet werden. Diese Brücke fiel in dem Kriegsjahre 1799 dem Feuer zum Opfer. Einen andern großen Brückenbau vollendete Grubenmann im Jahre 1757 über den Rhein in Schaffhausen. Was für eine Bedeutung diesem Meisterwerke selbst von der Gelehrtenwelt beigemessen wurde, geht daraus hervor, daß der Mathematikprofessor Christof Jesler im Jahre 1778 eine nähere Beschreibung mit Plänen im Drucke herausgab. Leider erreichte auch diese Brücke kein hohes Alter. Auch sie wurde während der Kriegswirren im Jahre 1799 durch die Franzosen eingäschert, und als einziges Überbleibsel dieses interessanten Bauwerkes finden wir im Museum zu Schaffhausen nur noch ein großes Holzmodell, nach dem die Brücke seinerzeit ausgeführt wurde. Immerhin steht an der gleichen Stelle heute noch eine in Holz erbaute, offene Brücke, die dem lebhaften Verkehr als Straßenbrücke I. Klasse dient.

Im Brückenbau ist das schweizerische Zimmerhandwerk nicht mehr im gleichen Sinne wie früher beschäftigt, gleichwohl werden in vielen Gegenden, namentlich aber in Gebirgsgegenden, heute noch sehenswerte Brücken in Holz erstellt.

Als besonders interessante und manchmal recht lehrreiche Arbeit sei hier noch kurz auf die Reparaturen an alten Holzbrücken hingewiesen. Im Bestreben, diese Bauwerke alter Zimmermannskunst, wo irgend möglich einer spätern Zukunft zu erhalten, werden an solchen Brücken bei der Anpassung an die gesteigerten Beanspruchungen der Gegenwart Reparatur- und Ergänzungsarbeiten nötig, die gar oft große Ansprüche an das Können des Meisters stellen.

Als ein besonderes Gebiet des Zimmerhandwerks der Schweiz darf der Lehrgerüstbau erwähnt werden. Speziell in den letzten Jahren waren die Zimmerleute im Lehrgerüstbau stark beschäftigt und haben Arbeiten ausgeführt, die das Interesse weitester Kreise weckten. Das Überbrücken von Schluchten und Tälern verlangt nicht selten gigantische Leistungen im Lehrgerüstbau, denen nur der tüchtige Zimmermeister in Verbindung mit dem Ingenieur gewachsen ist. Der starke Beschäftigungsgrad im Lehrgerüstbau während der letzten Jahre hatte seinen Grund auch darin, daß eine große Zahl von in Eisen erstellten Brücken durch die Einführung des elektrischen Bahnbetriebes wegen größerer Beanspruchungen in Stein- und Betonkonstruktionen umgebaut werden mußten.

Gehen wir über zum Häuserbau, so sehen wir, daß das schweizerische Zimmerhandwerk auch hierin nennenswerte Leistungen vollbrachte und auf diesem Gebiete auch heute noch mit dem Geist der Zeit marschiert.

Steigen wir hinauf in die Berge, so durchwandern wir ganze Dörfer in Blockbau ausgeführt, die bereits Jahrhunderte Wind und Wetter standgehalten und Mensch und Vieh schützendes Obdach geboten haben. Nicht selten zieren sinnige Sprüche Balken und Pfetten und lassen den Geist unserer Vorväter in uns und unserer Nachwelt wieder aufleben. Dieser Blockhausbau beschäftigt das schweizerische Zimmerhandwerk auch heute noch in althergebrachter Weise, der landschaftliche Reiz, der diesen Holzhäusern anhaftet, sorgt dafür, daß diese nach Schweizer Eigenart Land und Volk angepaßten Holzbauten weiterhin zur Ausführung kommen. Aus dem Blockhausbau heraus entwickelte sich der Chaletbau, der sich im Laufe der Zeit zu einem eigentlichen Erwerbszweig in der schweizerischen Holzindustrie gestaltete.

Nicht nur im eigenen Lande finden wir diese malerischen Holzhäuser, sondern weit über die Landesgrenzen hinaus hat sich das Schweizer Chalet beliebt gemacht.

Verlassen wir die Berge und Hochtäler und nähern uns mehr dem Flachlande, so ändert sich auch der Typus des Schweizer Holzhauses. In der Übergangsperipherie finden wir Blockbau und Riegelbau sehr oft am gleichen Objekt und treffen den reinen Riegelbau erst im milderen Flachlande, wo der Wein blüht und die Traube reift. Die schönsten und rassigsten dieser Riegelbauten finden wir in der Ostschweiz bis gegen die Zentralschweiz hin. Hier lacht dem Zimmermann das Herz, wenn er die alte Kunst seines Handwerks vor Augen sieht und sich zurückversetzt fühlt in jene Zeiten, wo all das Schöne geschaffen wurde. Bis ins 15. Jahrhundert zurück können wir die Entstehung dieser Riegelbauten verfolgen. In Gegenden, wo die Eiche heimisch ist, sind die äußern Konstruktionsteile ganz in Eichenholz ausgeführt. Diese Riegelhäuser sind trotz des hohen Alters zum größten Teil heute noch in tadellosem Zustande und können einer spätern Zukunft Zeugnis ablegen von früherer Zimmermannskunst. Die Ausführung von Riegelhäusern speziell mit sichtbarem Riegelwerk kommt heute nur selten vor und dürfte zur Hauptsache der Vergangenheit angehören.

Dem neuzeitlichen Holzbau schenkt das schweizerische Zimmergewerbe seine volle Aufmerksamkeit. Wir finden in der Schweiz bereits eine ganze Anzahl neuer Holzkonstruktionen größeren Umfangs mit beträchtlichen Spannweiten. Als heftigsten Gegner des Holzbaues haben wir naturgemäß den Eisenkonstrukteur. Trotz aller Gegenströmungen sind die Bemühungen, dem Holz als Baustoff wieder vermehrte Beachtung zu schenken, doch von Erfolg begleitet; es werden bereits verschiedene in Eisenkonstruktion projektierte Objekte in Holz ausgeführt. Eine in der Schweiz oft wiederkehrende Arbeit ist der Festhüttenbau. Auf diesem Gebiete haben wir nennenswerte Leistungen zu verzeichnen. Diese Arbeiten werden wohl in absehbarer Zeit ganz durch den neuen Holzbau erledigt werden. Wie überall, so macht sich auch im schweizerischen Zimmerhandwerk das Bedürfnis je länger desto mehr fühlbar, die Zimmereibetriebe nach Möglichkeit zu mechanisieren. Diesem Zwang der Zeit muß derjenige Folge geben, der im Kampf ums Dasein mitschwimmen will. Durch die Überhandnahme der Maschinenarbeit wird die Handarbeit im schweizerischen Zimmerhandwerk immer mehr verdrängt, und es gehen damit viele alte und schöne Bräuche verloren, die dem Zimmerhandwerk das Charakteristische bis in die heutige Zeit wahrten.

Nachdem wir den Leser über die Art der Arbeiten des schweizerischen Zimmergewerbes in kurzen Zügen orientiert haben, wollen wir die organisatorischen Verhältnisse dieses Berufsstandes etwas näher erörtern.

Schon recht früh finden wir in der Schweiz eine Organisation des Handwerks in den verschiedenen Zünften, die während Jahrhunderten speziell in den Städten einen bestimmenden Einfluß ausübten. Diese Zünfte waren es auch, die dafür sorgten, daß keine Unberufenen und Ungelernten in das ehrbare Handwerk der alten Zeiten pfuschen konnten. Gesellen- und Meisterprüfungen wurden durch die Zünfte erledigt; auch wurde die Entwicklung der einzelnen Betriebe durch diese geregelt. Der Spruch: „Handwerk hat goldenen Boden“ geht wohl auch auf jene Zeiten zurück, wo die Zünfte in der Wahrung der Interessen für das Handwerk auf dem Höhepunkt standen.

Die Urkunden, die wir im Archiv der Zunft zur Zimmerleuten in Zürich finden, dürfen zu den ältesten dieser Art gezählt werden und zeigen uns, welchen Wert

die alten Meister auf die zünftige Entwicklung dieses Handwerkes legten. Es seien hier deshalb einige dieser Schriftstücke, ins Neuhochdeutsche übertragen, weitem Kreisen bekanntgegeben.

So lesen wir im Zimmerleuten-Brief vom Jahre 1431, April 28, wie folgt:

Wir, der Bürgermeister, die Räte, die Zunftmeister und der große Rat, den man nennt die Zweihundert, der Stadt Zürich tun kund allermänniglich und erklären öffentlich mit diesem Brief:

Als etwa viele unserer Bürger in unserer Stadt gewesen sind, die mehr denn eine Zunft gehabt haben, das aber unserer gemeinen Stadt unbekömmlich gewesen ist, darum haben wir mit einhelligem Rat und guter zeitlicher Vorbetrachtung gemacht, gesetzt und geordnet, daß fürbaßhin niemand mehr denn *eine* Zunft haben soll. Darnach haben wir ausdrücklich gesetzt und geordnet, wie sich alle Zünfte und Handwerke fürbaßhin je eine gegen und mit der andern halten sollen, und solche Ordnung in unser Stadtbuch geschrieben, meinen und wollen, daß sie auch fürbaßhin redlich und ordentlich gehalten werde. Und wäre daß jemand solches fürbaß übersähe und dem andern in sein Handwerk und Gewerbe langte und das kund würde, der solle von jeglicher Tat zu Buße geben unserer gemeinen Stadt ein Pfund fünf Schilling und der Zunft, darin er gelanget hätte, auch ein Pfund fünf Schilling, als oft das zu schulden kommt, und soll man auch solche Buße von ihnen ohne alle Gnade einziehen und deren niemand etwas schenken, ohne alle Gnade. Und ist dieses geschehen auf Samstag vor dem Maientag in dem Jahre, als man zählt von Christi Geburt tausend vierhundert dreißig und ein Jahr.

Des ersten, wie sich Zimmerleute und Müller, die Holz sägen, gegen einander halten sollen.

Item es mögen die Müller, die Holz sägen, wohl Holz sägen, kaufen und verkaufen ohne Hinterlist und damit in der Müller-Zunft sein und mit der Zimmerleuten-Zunft nichts zu schaffen haben.

Man soll auch mit den Zimmerleuten reden, daß sie Leute haben, die Holz feilhaben. Tun sie das nicht, so will man andern Leuten erlauben, Holz zu kaufen und zu verkaufen.

Item Zimmerleute und Binder sollen die Leute lassen schnitzen, Rahmen, Zapfen und Gatter machen.

Wie sich Wagner und Scherer gegen einander halten sollen.

Es mag jedermann dem andern helfen, Bein, Arm und andere Glieder einzuziehen und sonst zu seinen Gebresten raten und das beste helfen, daran die Scherer niemand hindern sollen.

Weiter von Interesse mag auch der Zusammenstoßbrief der Zimmerleute, Binder und Maurer vom Jahre 1459, Dezember 4, sein, der wie folgt lautet:

Wir der Bürgermeister, der nachgeschriebene Rat und die Zunftmeister gemeinlich der Stadt Zürich tun kund männiglich mit diesem Brief, daß vor uns gekommen sind die erbaren, weisen und bescheidenen Meister und Zunftbrüder gemeinlich des Zimmerleuten-, Binder- und Maurer-Handwerks in unserer Stadt, und haben vor uns gezeigt und geoffenbaret, wie sie alle gemeinlich mit guter zeitlicher Vorbetrachtung, daß sie in allen Sachen uns und unserer gemeinen Stadt und ihnen desto tröstlicher seien und in gutem

Frieden, Ruhe und Gemach mit einander gütiglich bleiben möchten, dieser nachgeschriebenen Stücke und Uebereinkunft einig worden und die also wären, daß ihre drei Gesellschaften und Handwerke, jegliches sonderlich, bei ihrem Gewerbe, altem Herkommen und Gerechtigkeit, wie sie von alters hergekommen wären und das hergebracht hätten, bleiben sollten, und daß eines jeglichen Sohn seiner Vaters Zunft und Gewerbe, die der Vater gekonnt und getrieben hätte, erneuern möchte, wie das von altersher geschehen wäre. Und ob einer von ihnen oder ihr Sohn aus den vorgenannten drei Handwerken oder Gewerben in eines der zwei andern Handwerke oder Gewerbe wollte, daß der das wohl tun möchte, und daß derselbe dann ein solches Gewerbe und Handwerk kaufen sollte als einer, der von ihren Gewerben keines gehabt hätte, und daß sonst keiner von ihnen eines der andern Gewerbe brauchen oder treiben sollte, er hätte es denn, wie es vorn steht, gekauft.

Und die vorgenannte der Binder Gesellschaft hätte den vorgenannten zwei Gesellschaften der Zimmerleute und Maurer eines rechten, steten, ewigen Kaufes zu kaufen gegeben einen Teil an ihrem Hause in unserer großen Stadt gelegen, genannt zum roten Adler, mit seiner Zugehörde um hundert und achtzig gute rheinische Gulden, die ihnen gänzlich gewährt und bezahlt wären, und darum hierfür dieselben Gesellschaften und Handwerke der Zimmerleute und Maurer gleich soviel Gewalt und Gerechtigkeit an dem vorgenannten Hause wie die Binder haben sollten. Und als auf dem obgenannten Hause eine Jahrzeit stünde, welche die Binder darauf hätten, daß da die Binder den vorgenannten Zimmerleuten und Maurern an den vorgenannten hundert und achtzig Gulden abgelassen hätten zwölf Gulden, darum die Jahrzeit auf dem obgenannten Hause bleiben und stehen sollte, und daß die Binder die Jahrzeit jährlich ausrichten sollten ohne der Zimmerleuten und Maurer Kosten und Schaden, und daß alle Jahre ein halbes Pfund Kerzen und die Kerzenstangen aus der gemeinen Büchse gemacht werden sollten, und wenn die Binder diese Jahrzeit zu begehen irgendeinmal versäumten und die Zimmerleute und Maurer davon Kosten und Schaden empfangen, daß ihnen solche Kosten und Schaden die Binder ganz und gar ausrichten und abtragen sollten ohne alle Widerrede und Einträge. Und daß die Binder ihre Gesellschaft zu der Jahrzeit bei einem Vierling Wachs gebieten sollten, und welcher nicht dazu käme, daß der den Vierling Wachs geben sollte, er möchte denn Sachen vorbringen, die ihn davor billig schirmen sollten, und daß solches Wachs, das also genommen würde, fallen, kommen und gehen sollte in der obgenannten drei Gesellschaften gemeine Büchsen.

Und nach obgeschriebener Offenbarung und Erklärung baten uns die obgenannten drei Gesellschaften und Handwerke, unsere Gunst und unsern Willen dazu auch zu geben und das alles mit unserm Brief gütiglich zu bestätigen. Und daß es nun und hienach dabei bleiben, gute Kraft und Macht haben möchte, also haben wir angesehen solche ihre fleißige Bitte und dabei betrachtet, daß die nach Gestalt der Sachen wohl zu vergünstigen ziemlich und möglich ist, haben also dazu unsere Gunst und unsern Willen gegeben und bestätigen das auch mit diesem unserm Brief, daran wir zu wahrer Urkunde unserer gemeinen Stadt Siegel öffentlich hängen lassen haben, doch uns und unserer gemeinen Stadt gänzlich unvergreiflich und unschädlich, das gegeben ist auf Dienstag vor Sankt Nikolaus Tag, des heiligen

Bischofs, da man zählt von der Geburt Christi, unsers lieben Herrn, tausendvierhundertfünfzig und neun Jahre.

Unser des Rates Namen sind: Herr Heinrich Swend, Ritter, Johannes Keller, Heinrich Meyer, Otto Werdmüller, Heinrich Escher, Ulrich Seiler, Johannes Meyer, Johannes Oery, Johannes Bluntschly, Oswald Schmid, Heinrich Wiss, Johannes Sweiger.

Der Zunftmeister Namen sind: Ulrich Bertschinger, Heinrich Suter, Beringer Halbisen, Heinrich im Werd, Jakob Wiss, Konrad Münch, Johannes Löwenberg, Johannes Troger, Jakob Blibnit, Rudolf Schmidly, Ulrich Widmer und Niklaus Wiss.

Über die Ordnung der Meister der Zimmerleutenzunft betr. Zahl der Gesellen im Zimmerhandwerk entnehmen wir einer Urkunde vom Jahre 1570, August 24, nachstehende Bestimmungen:

Wir, nachgenannte Konrad Bodmer, sodann Hans Ziegler, beide Zunftmeister, auch gemeine Meister der Zwölf der Zimmerleuten-Zunft in der Stadt Zürich bekennen öffentlich und tun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß vor uns erschienen sind etliche Meister des Zimmerhandwerks allhier und angezeigt haben, wie daß nun jetzt eine zeitlang etwelche Meister ihres Handwerks allhier alle und jede und die Mehrzahl Werke und ganze Verdinge von den Bürgern und andern Personen unter ihren Händen haben, dazu jeder auch fünfzehn, sechzehn oder mehr Zimmerknechte habe, damit sie solche Verding und ganze Bauten ausrichten und vollführen mögen, das aber ihnen, dieweil einer soviel Knechte erhalten tut, an ihrer Begangenschaft und Erhaltung von Weib und Kindern bedeutenden Abgang gebärt etc., und deshalb uns ganz freundlich und dringlich gebeten, wir möchten Ordnung geben und setzen, was und wieviel Zimmerknechte ein jeder Zimmermeister allhier haben dürfe und solle, damit ihnen zuweilen auch etwas zu verdingen zukomme und werde und sie sich mit Weib und Kindern desto besser ernähren mögen, in Ansehung und Betrachtung, daß sie ihre Zunft und Bürgerrecht auch erkaufte oder von ihren Eltern selig her haben, mit fernerer Meldung und Worten, wofern wir hierin sie nicht betrachten und kein Einsehen tun, müssen sie sich wie bisher in Diensts Weise an unserer Herren Werk oder anderwo versehen und erhalten und also hiemit ihrer drei oder vier Meister mit Schmerzen und Armut zusehen, das aber ihres Erachtens sie in keinem Weg billig oder recht zu sein dünkt. Und wann nun wir dieses ihr Anzeigen mit viel mehr Worten (denn hier zu erzählen von nöten) gehört und verstanden, das auch augenscheinlich, daß ihr Vorgehen die Wahrheit erfunden, haben wir darauf um mehrerer zunftbrüderlicher Liebe und Einigkeit willen angesehen und deshalb Ordnung gegeben und wollen, daß fürderhin demselben von gemeinen Meistern den Zimmerleuten, unsern Zunftbrüdern, gelebt, nachgekommen und bei nachbestimmter Buße stattgetan werde. Nämlich zum ersten soll fürderhin jeder Meister des Zimmerwerk-Handwerks allhier allein und nicht mit mehr denn sechs Knechten und er, das ist selbsiebt, werken und zum Zimmerwerk brauchen. Zum andern, wenn und zu welcher Zeit sich zutrüge und begäbe, daß ein Meister dieses Handwerks mit Verdingen und Werken überladen würde, dermaßen daß er dasselbe durch sich selbst und seine Knechte nicht ferggen und machen möchte, daß alsdann derselbe

schuldig und verbunden sei, einen andern Meister allhier (der ihm angenehm und gefällig) mit seinen Knechten oder derselben etliche, soviel er ermangelt, zu ihm zu nehmen im Verding und Lohn, oder nach Anzahl und Viele seiner, des Meisters, Knechten, oder zum halben Teil desselben ganzen Verdings zu Gewinn und Verlust stehen und haben, damit denjenigen, so zu bauen unterstehen, ihre Bauten gefördert und nicht hinterstellig gemacht oder versäumt werden. Und damit diesen jetzt erzählten Artikeln nachgekommen und stattgetan werde, so ist zu rechter Strafe und Buße auf derselben jeden gesetzt nämlich zwei Pfund und zehn Schilling unserer Herren Währung, also daß alle die, so solche Artikel jederzeit übertreten und nicht halten, genannte Buße stracks erlegen und auf alle Wege ohne einigen Nachlaß von ihnen eingezogen werden soll. Und daß auch kein Meister genannten Handwerks sich, weil ihm diese Ordnung nicht bewußt gewesen sei, der Unwissenheit beklagen möge noch könne, so haben wir sie gemeinlich vor uns beschieden und dieselbe der Länge nach dem Inhalt dieses Briefes eröffnet, darauf sie uns dieselbe nun und hienach steif zu halten bei ihren guten Treuen für sich und ihre Nachkommen gelobt und versprochen und dawider nie mehr zu sein, auf keinem Weg, getreulich und ohne Hinterlist. So haben wir zu wahrer, fester Urkunde vielgemeldete Zunftmeister unsere eigenen Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt (doch uns und unsern Erben ohne Schaden), der gegeben ist auf Bartholomäi, als man von der Geburt Christi gezählt fünfzehnhundert und siebenzig Jahre.

Alle diese Zünfte haben heute leider nicht mehr den handwerklichen Charakter früherer Zeiten, so daß sich auch das schweizerische Zimmergewerbe in einer rein beruflichen Organisation zusammenschließen mußte.

Die verschiedenen bestehenden Lokalsektionen der Zimmermeister sind im Schweizerischen Zimmermeister-Verband vereinigt, der den weiteren Ausbau der Organisation der schweizerischen Zimmermeister verfolgt und die Interessen des Zimmerhandwerkes zu wahren sucht.